

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 KR 4/07 B**

L 4 KR 59/05 (Bayerisches LSG)  
S 6 KR 3/04 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und  
Oberbayern, Regionaldirektion Bayreuth,  
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Franken und  
Oberbayern, Regionaldirektion Bayreuth,  
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und  
Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2006 wird als unzuläs-  
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdever-  
fahrens nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



## G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 26.10.2006 die Entscheidung der beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin seit 1.10.2002 wieder als landwirtschaftliche Unternehmerin beitragspflichtig in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert ist. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht geltend, das LSG habe zu Unrecht eine Versicherungs- und Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung angenommen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet hat.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zum BSG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 5 Einen solchen Zulassungsgrund hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht dargetan. Sie behauptet eine unrichtige Auslegung und Anwendung des materiellen Rechts. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann sie damit ebenfalls keine Revisionszulassung erreichen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann nämlich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 6 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

